

SO-03 (vormals V-16) NO JUSTICE, NO PEACE – Globalen Zusammenhalt stärken!

Antragsteller*in: BAG Frieden & Internationales
Beschlussdatum: 25.09.2016
Tagesordnungspunkt: SO Sozialer Zusammenhalt

- 1 Gerechtigkeit endet nicht an den Grenzen von Ländern oder Kontinenten. Internationale
- 2 Gerechtigkeit ist eine Grundvoraussetzung für Frieden, sowohl im engeren Sinne der
- 3 Abwesenheit kriegerischer Gewalt als auch im weiteren Sinne einer friedvollen,
- 4 wohlgeordneten Kooperation der Menschen.

- 5 Die fortdauernde krasse politische, ökonomische, ökologische und soziale Ungerechtigkeit der
- 6 Weltordnung trägt in vielerlei Hinsicht zu Krieg und Gewalt bei. Sie ist in erster Linie
- 7 lebensbedrohlich für die Machtlosen. Aber auch in den mächtigen, privilegierten Staaten des
- 8 Westens führt sie dazu, dass das Sicherheitsempfinden der Bürger*innen schwindet und eine
- 9 repressive Innenpolitik befördert wird. Auch wird so die Kooperationsbereitschaft der
- 10 Staaten gemindert.

- 11 Internationale Institutionen wie die Vereinten Nationen (VN), der Internationale
- 12 Strafgerichtshof (IStGH) oder die Weltbank stellen einerseits einen großen Fortschritt in
- 13 der Verrechtlichung der internationalen Beziehungen dar; andererseits schreiben ihre
- 14 vermachteten Strukturen historisch gewachsene Ungerechtigkeiten fort. Eine an Gerechtigkeit
- 15 orientierte Politik muss deshalb darauf zielen, diese Institutionen sowohl zu stärken als
- 16 auch zu reformieren. Gerade in Zeiten, in denen das Völkerrecht, insbesondere von
- 17 hochgerüsteten Staaten, zwar viel im Munde geführt aber selten geachtet wird, bedarf es
- 18 unserer Anstrengungen, es zu erhalten, zu stärken und weiterzuentwickeln.

- 19 Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in Deutschland ein grundgesetzlich
- 20 verankertes Staatsziel; es ist ein Erfordernis globaler Gerechtigkeit, diesen Anspruch auf
- 21 die gesamte Menschheit auszudehnen. Die ökonomische Weltordnung trägt diesem Prinzip in
- 22 keiner Weise Rechnung; im Gegenteil sind die bestehenden Institutionen darauf ausgelegt, die
- 23 bestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten aufrechtzuerhalten. Hier sind wesentlich
- 24 ambitioniertere Reformanstrengungen erforderlich.

- 25 Die Entscheidungsgremien zentraler ökonomischer Institutionen wie Weltbank und der
- 26 internationale Währungsfond (IWF) müssen demokratisiert werden. Auch die
- 27 Welthandelsorganisation (WHO) ist dringend reformbedürftig. Bisher stand sie für einseitige
- 28 Handelsliberalisierung und Deregulierung und versäumte es Handelspolitik mit international
- 29 verbindlichen Regeln zum Schutz von Mensch und Umwelt in Einklang zu bringen.
- 30 Entwicklungsländer müssen die Möglichkeit erhalten, ihre heimische Wirtschaft zu schützen,
- 31 insbesondere damit diese Länder ihre Ernährungssouveränität sichern können. Darüber hinaus
- 32 müssen die Zölle in der EU auf verarbeitete Produkte aus Entwicklungsländern abgeschafft und
- 33 marktverzerrende EU-Subventionen abgebaut werden.

- 34 Die Zusammensetzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und insbesondere die
- 35 Privilegierung einzelner Staaten durch ein Vetorecht spiegelt die Machtkonstellationen zur
- 36 Mitte des vergangenen Jahrhunderts wieder; sie ist undemokratisch und aus der Zeit gefallen.
- 37 Eine Reform wird nicht einfach sein, doch sie muss immer wieder angemahnt werden. Der
- 38 Missbrauch des Vetos für die Partikularinteressen der ständigen Mitglieder kann nicht
- 39 juristisch verhindert, aber er muss politisch delegitimiert werden. Deutschland und die
- 40 Europäische Union (EU) sollten Reformbestrebungen unterstützen. Ein Ansatzpunkt dafür ist
- 41 die französische Initiative für einen freiwilligen Verzicht auf das Veto bei schweren

42 Gräueltaten. Auf keinen Fall darf Deutschland eine Reform der Vereinten Nationen durch
43 Ambitionen auf einen eigenen ständigen Sitz erschweren.

44 Die äußerst ungleiche Anwendung internationalen Rechts ist eine seiner größten Schwächen.
45 Auch Deutschland und die EU machen sich immer wieder dieser Ungleichbehandlung schuldig.
46 Völkerrechtsverstöße und Menschenrechtsverletzungen missliebiger Staaten werden verurteilt
47 und sanktioniert, während ebenso schwere Verbrechen von ‚Verbündeten‘ häufig stillschweigend
48 toleriert, politisch gedeckt oder gar durch Überflugrechte, Basennutzung und
49 Waffenlieferungen überhaupt erst möglich gemacht werden. Das Ergebnis ist eine massive
50 Schädigung des Völkerrechts, das deshalb in weiten Teilen der Welt als Recht der Stärkeren
51 wahrgenommen wird. Unser Ziel muss dagegen die Stärkung des Rechts sein, ohne die eine
52 friedliche Entwicklung der Welt kaum möglich ist.

53 Ein Fall massiven Rechtsbruchs auf internationaler Ebene, der uns auch als Europäer*innen
54 besonders betrifft, ist der mittlerweile von fast allen Seiten als illegaler und illegitimer
55 anerkannte Angriff auf den Irak 2003. Nachdem der britische Chilcot-Bericht noch einmal
56 umfassend und eindringlich die Verantwortungslosigkeit des Angriffs auf den Irak deutlich
57 gemacht hat und selbst führende Beteiligte wie der damalige stellvertretende britische
58 Premierminister zu dem Schluss gekommen sind, dass es sich um einen völkerrechtswidrigen
59 Angriffskrieg handelte, ist eine juristische Aufarbeitung überfällig. Wenn die nationalen
60 Gerichte dazu nicht willens oder in der Lage sind, sollten Deutschland und die EU sich dafür
61 einsetzen, dass die VN-Generalversammlung beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten
62 über die Legalität des Krieges einholt und der Internationale Strafgerichtshof seine
63 Zuständigkeit für im Rahmen des Krieges verübte Verbrechen ausübt.

64 Mit Palästina hat am 27. Juni 2016 der dreißigste Staat die Änderung des Römischen Statuts
65 zur Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs um das Verbrechen
66 der Aggression ratifiziert. Damit ist der Weg dafür frei, dass die Änderung ab 2017 durch
67 eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten in Kraft gesetzt wird. Deutschland und die EU
68 sollten sich dafür einsetzen, dass dies frühestmöglich geschieht und dass weitere Staaten,
69 insbesondere die noch ausstehenden EU-Mitgliedstaaten, die Änderung ratifizieren. Damit
70 könnten in Zukunft auch die obersten Entscheidungsträger*innen auf internationaler Ebene für
71 Angriffskriege juristisch belangt werden. Dies würde internationales Recht stärken und zu
72 einem friedlichen Zusammenleben weltweit beitragen.

Begründung

erfolgt mündlich